

Teilnahmebedingungen
für Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenfreizeiten und
Familienbildungswochenenden
des Kolpingwerkes Bezirksverband Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach
- nachfolgend Träger genannt -

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Kinder-, Jugend-, Familien-, Seniorenfreizeiten, Familienbildungswochenenden und ähnlichen Veranstaltungen (nachfolgend als Maßnahmen bezeichnet) kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht usw. angegeben ist. Mitglieder haben in der Regel Vorrang. Gäste sind herzlich willkommen. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist diese von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Maßgeblich für den Vertragsabschluss sind allein die Ausschreibung und diese Teilnahmebedingungen (die mit Vertragsabschluss akzeptiert sind). Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind. Personen in sozialer Notlage können einen Preisnachlass/Zuschuss erhalten. Dies sollte gleich bei Anmeldung geklärt werden.

2. Bestätigung

Mit Eingang Ihrer Anmeldung sind Sie vorgemerkt. Sie erhalten keine gesonderte Bestätigung. Wir informieren sofort, sofern eine Veranstaltung überbucht ist und wir Sie auf die Warteliste setzen müssen. Eine endgültige Teilnahme wird mit dem Teilnehmerbrief bestätigt.

3. Zahlungsbedingungen

Mit dem Anmeldebogen und (soweit verlangt) dem Gesundheitspass erhält der/die Teilnehmer/in den Teilnehmerbrief. Dieser enthält die Angaben zur Zahlung. Bitte die Bezeichnung der Maßnahme bei der Bezahlung angeben.

4. Rücktritt, Ersatzperson

Der Teilnehmer kann vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Gründen der Nachprüfbarkeit schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Der Teilnehmer kann sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten lassen, die die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt. In diesem Fall entfallen die Ausfallgebühren. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er – ohne vom Vertrag zurückzutreten. – die Maßnahme nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen verlangen.

- Der Träger kann seinen Schaden konkret berechnen
- oder einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt

- * mehr als 30 Tage vor Beginn der Maßnahme 20%
- * zwischen dem 30. und 11. Tag vor der Maßnahme 50 %
- * zwischen dem 10. und den Beginn der Maßnahme 75 %

des Teilnahmebeitrags.

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben behalten wir 100% der Teilnahmegebühr ein.

Wegen der Leserlichkeit der Bedingungen wurde auf die zusätzliche weibliche Form verzichtet.

5. Rücktritt durch den Träger

Wird die vom Träger festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist er berechtigt, die Maßnahme abzusagen. Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Maßnahmen für

- a) die gewissenhafte Vorbereitung der Maßnahme
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes oder – ortes. Soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in den Bedingungen oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.
- e) Der Träger haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung der Maßnahme ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Leitung der Maßnahme an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Der Träger der Maßnahme behält sich das Recht vor, dass bei Ausfall der ausgeschriebenen Leitung der Maßnahme Ersatz gefunden wird oder Teilleistungen nicht erbracht werden.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers für Ansprüche aus dem Vertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Preis

- a) soweit ein Schaden durch den Teilnehmer der Maßnahme weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Träger für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Versicherungsschutz

Der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

9. Verwendung von Bildern für Verbandszwecke

Der/die Teilnehmer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte stimmen der Veröffentlichung von Bildnissen für verbandseigene Publikationen des Trägers zu, die im Rahmen der Maßnahmen des Trägers entstanden sind und auf denen die Teilnehmer/innen unter Umständen abgebildet und identifizierbar sind.

Wegen der Leserlichkeit der Bedingungen wurde auf die zusätzliche weibliche Form verzichtet.